



## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil:** **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2** Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 15. Januar 2020
- Seite 2** Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim zur tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Afrikanischen Schweinegrippe

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Landkreis Barnim  
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703  
Fax: 03334 214 2703  
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:  
Druckerei Blankenburg GbR

Börnicker Straße 13  
16321 Bernau bei Berlin

## BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

## **Bekanntmachung der Einberufung und der Tagesordnung der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 6. Wahlperiode am 15. Januar 2020**

Die 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

**Mittwoch, den 15. Januar 2020 um 18 Uhr  
im Bürgerbildungszentrum Antonio Amadeu, im Saal, 2.OG  
in Eberswalde, Puschkinstraße 13.**

Eberswalde, den 7. Januar 2020

**gez. Daniel Kurth**

Landrat des Landkreises Barnim

### **Tagesordnung**

<b>TOP</b>	<b>Drucksachen-Nr.</b>	<b>Inhaltsangabe</b>
<b>ÖFFENTLICHE SITZUNG</b>		
1		Feststellung der Beschlussfähigkeit
2		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
3		Bestätigung der Tagesordnung
4		Kontrolle der Niederschrift vom 23. Oktober 2019
5		Einwendungen gegen die Niederschrift der 2. Sitzung vom 23. Oktober 2019
6		Kontrolle der Niederschrift vom 6. November 2019
7		Einwendungen gegen die Niederschrift der 3. Sitzung vom 6. November 2019
8		Verwaltungsbericht des Jugendamtes
9	II-51-3/19	Pflegegeldrichtlinie des Landkreises Barnim
10		Vorstellung Unterausschuss und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
11		Berichte aus dem UA und den Arbeitsgemeinschaften
12		Sonstiges
<b>NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG</b> keine Themen		

## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Barnim zur tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Afrikanischen Schweinegrippe**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Einschleppung des Erregers der afrikanischen Schweinepest in die Hausschweine- und Schwarzwildpopulation des Landkreises Barnim**

Gemäß § 3a i.V.m § 14I der Schweinepest-Verordnung wird nachfolgend angeordnet:

- 1 Zur Reduzierung des Schwarzwildbestandes im Landkreis Barnim haben alle Jagd ausübungsberechtigten Schwarzwild flächendeckend, unter Nutzung aller jagdlichen Methoden verstärkt zu bejagen.
- 2 Alle Jagd ausübungsberechtigten sind verpflichtet, Fall- und Unfallschwarzwild dem Veterinäramt zu melden, die Stücke zu kennzeichnen und eine blutgetränkte Tupferprobe von jedem Stück zu entnehmen. Die Kennzeichnung beschränkt sich auf die Ausstellung eines Wildursprungscheines (WUS). Die Abgabe der Proben zusammen mit dem WUS, erfolgt im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim Am Markt 1 in 16225 Eberswalde, sowie in der Nebenstelle Jahnstraße 45 in 16321 Bernau. Der beprobte Tierkörper

- per verbleibt am Fundort, sofern Verkehrssicherungspflichten dem nicht entgegenstehen.
- 3 Alle Schweinehalter, die ihre Schweine in Auslauf- bzw. Freilandhaltung halten, haben dies, sofern noch nicht geschehen, im Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. Dazu ist das auf der Internetseite des Landkreises Barnim eingestellte Formblatt „Anzeige von Tierhaltung/en“ zu nutzen.
  - 4 Die sofortige Vollziehung nach Punkt 3 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit (Punkte 1 bis 2) aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG).

### **Begründung**

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus – und Wildschweine übertragbar ist.

Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine, der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest kann auf Grund der klinischen Symptome, der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Entsprechend § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt für die Durchführung des TierGesG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

In der polnischen Wojewodschaft Lebuszer Land (Republik Polen) wurde am 5. Dezember 2019 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest amtlich festgestellt. Gemäß § 14l der Schweinepest-Verordnung kann die in Deutschland zuständige Behörde Maßnahmen entsprechend der §§ 14a bis 14j der Schweinepest-Verordnung anordnen. Die in Punkt 1 bis 4 angeordneten Maßnahmen dienen zum vorbeugenden Schutz der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in das Gebiet des Landkreises Barnim.

Gemäß § 37 TierGesG hat ein Widerspruch gegen die Anordnungen unter Punkt 1 bis 2 keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung für Punkt 3 ist im öffentlichen Interesse unter Punkt 4 anzuordnen, um eine schnellstmögliche Eindämmung und Bekämpfung der Tierseuche zu ermöglichen und die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen, um hohe wirtschaftliche Verluste zu verhindern. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs auftreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig. Ein milderer Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, den Zweck der Verfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen. Die Maßnahmen sind erforderlich. Sie führen nicht zu einem Nachteil, der zu dem entsprechenden Erfolg, also dem Schutz vor einer Tierseuche, erkennbar außer Verhältnis steht. Das private Interesse einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

**Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

## Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

## Rechtsgrundlagen

- §§ 24, 37, 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen Tiergesundheitsgesetzes - TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- § 1 Abs.1 und 4 und § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl.I 2002 S.14)
- §§ 3a und 14 sowie 25a der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594)
- § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
- § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 ; Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- Erlass Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 11. Dezember 2019  
in der jeweils geltenden Fassung.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de sowie Cc die im Briefkopf genannte E-Mail Adresse.

## Hinweise

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO Ihr Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die Verfügung richtet.

Eberswalde, den 12. Dezember 2019

**i.A. gez. Dr. Mielke**

Amtstierarzt des Landkreises Barnim

## Anlage 1

Erreichbarkeit des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim zur Ausgabe von Tupfern/Informationsmaterialien und Entgegennahme von Probenmaterial Fallwild (Anträge zur Fallwildprämie werden vor Ort ausgefüllt).

### Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Telefon 03334 2141600

### Nebenstelle Bernau

Jahnstraße 45  
16321 Bernau bei Berlin  
Telefon 03338 398631276, -398631277

Montag bis Donnerstag 7 bis 15 Uhr  
Freitag 7 bis 11.30 Uhr

Montag bis Freitag 7 bis 9 Uhr